

Der Abend  
5./XI. 1917

BM

### Der Saccharin-Scandal.

Von mehreren Seiten werden wir gefragt, ob sich denn nicht die Regierung in einer Zwangslage befinden habe, da ja die Herstellung von Saccharin patentrechtlich geschützt sei. Darauf ist folgendes zu erwidern, ganz abgesehen davon, daß man sich im Kriege schon um ganz andere Rechte als um die eines sehr reichen Patentinhabers nicht gekümmert hat; aber eine Rechtsverletzung wäre gar nicht notwendig gewesen, denn das Patentgesetz bestimmt ganz klar und ausdrücklich:

„Fordert es das Interesse der betroffenen Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse, daß eine Erfindung . . . ganz oder teilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde . . .“ so ist die Kriegs- oder Staatsverwaltung berechtigt, das Patent . . . ganz oder teilweise zu entzügen und die Erfindung in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen.“

Wie man sieht, gibt es zwei Wege: Ausbeutung des Patents zugunsten der öffentlichen Wohlfahrt oder Ausbeutung der öffentlichen Wohlfahrt zugunsten der Unionbank. Die Regierung — es sei der Gerechtigkeit wegen festgestellt, daß es nicht die jetzige war — hat sich für die Unionbank entschieden. —ert.